

**Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung  
(GS/BES) der Gemeinde Affing**

**vom 17.12.1996**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) und Art. 22 des Kostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 25.07.1969 (BayRS 2013-1-1-F), erläßt die Gemeinde Affing folgende Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Affing erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Friedhofunterhaltungsgebühren
- d) sonstige Gebühren
- e) Kostenersatz für Fundamente

**§ 2**

**Grabstättengebühren**

1. Die Grabstättengebühr beträgt im Falle
- der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3
  - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 BES,
  - des Erwerbes gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 BES
  - des Neuerwerbes gemäß § 3 Abs. 5 S. 2 BES

für ein Wahlgrab (zweifache Belegung)

einstellig	825 DM ( 55 DM jährlich)
zweistellig	1 440 DM ( 96 DM jährlich)
dreistellig	1 950 DM (130 DM jährlich)

für ein Wahlgrab (einfache Belegung, Friedhof Anwalting)	
einstellig	600 DM (40 DM jährlich)
zweistellig	990 DM (66 DM jährlich)
dreistellig	1 350 DM (90 DM jährlich)

2. Bei Inkrafttreten dieser Satzung und im Falle jeder weiteren Bestattung bemißt sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
  
3. Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemißt sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

### § 3

#### Leichenhausgebühren

1. Für die Benutzung des Leichenhauses zur Vornahme von Leichenöffnungen wird eine Gebühr in Höhe von 300 DM erhoben.
  
2. Für alle weiteren Benutzungen des Leichenhauses wird eine Gebühr in Höhe von 90 DM erhoben.

### § 4

#### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird je Wahlgrab eine jährliche Gebühr in Höhe von 30 DM eingehoben.

**§ 5**  
**Sonstige Gebühren**

1. Genehmigungsgebühren werden erhoben für

a) Ausgraben einer Leiche	20 DM
b) Umbetten einer Leiche	30 DM
c) Ausgraben einer Urne	10 DM
d) Umbettung einer Urne	15 DM
e) Erlaubnis zur Bestattung einer nicht ortsansässigen Person	60 DM

2. Für die Ausstellung der Graburkunde für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, der Verlängerung gemäß § 3 Abs. 3 BES, dem Erwerb gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BES und dem Neuerwerb gemäß § 3 Abs. 5 S. 2 BES wird keine Gebühr erhoben.

**§ 6**  
**Kostenersatz für Fundamente**

Für ein von der Gemeinde erstelltes Fundament ist beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes ein einmaliger Kostenersatz zu leisten.

Er beträgt für

- a) ein einstelliges Grab 250 DM
- b) ein zweistelliges Grab 350 DM
- c) ein dreistelliges Grab 450 DM

**§ 7**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

1. Die Grabstättengebühr entsteht mit

- a) jeder Bestattung,
- b) der Verlängerung gemäß § 3 Abs. 3 BES
- c) dem Erwerb gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BES
- d) dem Neuerwerb gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 BES und
- e) dem Inkrafttreten dieser Satzung

- 2 a) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- 2 b) Die Leichenhausgebühren werden nicht erhoben, sofern die Reinigung der Leichenhalle durch die Bestattungspflichtigen erfolgt.
- 2 c) Die Abnahme der gereinigten Leichenhalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
3. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren entstehen jeweils zum 15.11. eines jeden Jahres.
4. Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Genehmigung oder Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

## § 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 5 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Affing, 30.12.1996

Gemeinde Affing



Tränkl  
Bürgermeister





# **1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Affing vom 30.12.1996**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Affing folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Affing (GS/BES).

## **§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Affing wird in folgender Bestimmung geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

Für ein Urnengrab (Friedhof Mühlhausen II, Waldfriedhof)

4 Urnenplätze 912,-- DM (45,60 DM jährlich).

## **§ 2**

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Affing, 13.08.2001



Tränkl  
Bürgermeister



## **2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Affing vom 16.11.2001**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I-F) erlässt die Gemeinde Affing folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Affing (GS/BES).

### **§ 1**

Alle in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 genannten DM Beträge werden gestrichen und durch die folgenden Beträge in Euro ersetzt:

§ 2 Nr. 1 a	28,20 Euro jährlich	2,35 Euro monatlich
§ 2 Nr. 1 b	49,20 Euro jährlich	4,10 Euro monatlich
§ 2 Nr. 1 c	66,60 Euro jährlich	5,55 Euro monatlich
§ 2 Nr. 1 d	20,40 Euro jährlich	1,70 Euro monatlich
§ 2 Nr. 1 e	33,60 Euro jährlich	2,80 Euro monatlich
§ 2 Nr. 1 f	46,20 Euro jährlich	3,85 Euro monatlich
§ 2 Nr. 1 g	22,80 Euro jährlich	1,90 Euro monatlich.


### **§ 2**

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Affing, 16.11.2001



Tränkl  
Bürgermeister



### **3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Gemeinde Affing**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Affing folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Affing (GS/BES) vom 30.12.1996:

#### **§ 1**

Alle in den §§ 3, 4, 5 und 5 genannten DM Beträge werden gestrichen und durch die folgenden Beträge in Euro ersetzt:

§ 3 Nr. 1	150,00 Euro
§ 3 Nr. 2	46,00 Euro
§ 4	15,00 Euro
§ 5 Nr. 1 a	10,00 Euro
§ 5 Nr. 1 b	15,00 Euro
§ 5 Nr. 1 c	5,00 Euro
§ 5 Nr. 1 d	7,50 Euro
§ 5 Nr. 1 e	30,00 Euro
§ 6 Nr. a	130,00 Euro
§ 6 Nr. b	180,00 Euro
§ 6 Nr. c	230,00 Euro

#### **§ 2**

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Affing, 21.03.2003

  
Rudi F u c h s  
Bürgermeister

